

05.08.2024

Merkblatt: Entschädigung der amtlichen Verteidigung

Die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) wendet für die Honorare und Auslagen der amtlichen Verteidigung einheitlich den Anwaltstarif des Bundes an (Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren vom 31. August 2010, BStKR, SR 173.713.162).

Die Ansätze gelten ebenso in Verfahren, in welchen eine Entschädigung gemäss Artikel 99 VStrR nach einem Einstellungsentscheid verlangt wird.

Stundenansatz Honorar

Für Verfahren ohne Komplexität, die in nur einer Sprache geführt werden, gilt praxisgemäss ein Stundenansatz von CHF 230 für Arbeitszeit und CHF 200 für Reise- und Wartezeit.

Entschädigungspflichtige Aufwendungen

Entschädigungspflichtig sind all jene Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, notwendig und verhältnismässig sind. Zum notwendigen Zeitaufwand gehören insbesondere:

- Erforderliches Aktenstudium
- Persönliche Gespräche im unmittelbaren Vorfeld von wichtigen Einvernahmen (Konfrontationseinvernahmen, Belastungszeugen etc.)
- Notwendige Teilnahme an Einvernahmen/Verhandlungen samt Wegzeit
- Notwendige Besuche im Gefängnis
- Erforderliche Eingaben

Nicht entschädigungspflichtige Aufwendungen

- Zeitaufwand betreffend Übernahme / Abschluss des Mandats
- Sekretariatsarbeit: Schreibarbeiten, Terminabsprachen, Bestellung / Verpacken / Rücksendung von Akten, Adressnachforschungen, Aktenablage, Erstellung der Honorarrechnung, Verfassen administrativer Schreiben, Aktenverkehr, Fotokopierzeit
- Rechtsstudium (<u>Ausnahme</u>: aussergewöhnliche Rechtsfragen)
- eigene Ermittlungen, zumindest wenn die Verteidigung sie durchführt, nachdem die Strafbehörde einen Antrag auf Erhebung der Beweise abgelehnt hat
- anwaltliche Kurzaufwände (Kenntnisnahme von Vorladungen und Ernennungs- bzw. Entlassungsverfügungen, Telefonversuche etc.)
- soziale Betreuungszeit
- der Aufwand für trölerische Rechtsmittel
- unverhältnismässige Aufwände einer amtlichen Verteidigung

Auslagen

Die Spesen werden aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 Abs. 1 BStrKR); sie sind zu belegen. Folgende Spesen werden vergütet (Abs. 2):

- a) Für Reisen in der Schweiz: die Kosten eines Halbtax-Bahnbilletts 1. Klasse
- b) Für Mahlzeiten gelten die Beträge gemäss Art. 43 VBPV, d.h. CHF 15 für Frühstück, CHF 30 für Mittag-/Abendessen
- c) Für Übernachtungen inkl. Frühstück: Kosten für Einzelzimmer in Dreisternhotel am Ort der Verfahrenshandlung, im Regelfall bis maximal CHF 200 pro Nacht
- d) Für eine Fotokopie: 50 Rappen bzw. bei Massenanfertigungen 20 Rappen

<u>Ausnahmsweise</u> kann anstelle der Bahnkosten für die Benutzung des privaten Fahrzeuges eine Entschädigung ausgerichtet werden, insb. bei erheblicher Zeitersparnis. Der **Kilometersatz** richtet sich nach Art. 46 VBPV und beträgt somit **70 Rappen / km** (Art. 13 Abs. 3 BStKR).

Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann anstelle der tatsächlichen Kosten nach Abs. 2 ein Pauschalbetrag vergütet werden (Art. 13 Abs. 4 BStKR).

Notwendige Barauslagen

Die notwendigen Barauslagen werden zusätzlich vergütet. Entschädigt werden notwendige, effektive (nicht pauschale) Barauslagen, namentlich:

- Porto und Telefonauslagen (effektive Gebühren bzw. Kosten)
- Kuriergebühren (effektive Kosten)

Nicht entschädigt werden etwa die Amortisation von Telekommunikationsanlagen, Kleinmaterial, Schreibmaterial etc. Ebenfalls nicht entschädigt wird eine sog. «Kleinspesenpauschale».

Mehrwertsteuer

Die genannten Honorare und Auslagen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese ist separat auszuweisen.